
Satzung des Reitvereins Süderlügum e.V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 13.02.2015

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Reitverein Süderlügum e. V. (RV Süderlügum e.V.)

2. Sitz des Vereins ist Süderlügum
3. Der Verein ist im zentralen Vereinsregister des AG Flensburg unter 2 VR 101 Ni eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.1. Der Verein bezweckt die Pflege des Reitsports auf breiter Grundlage und die Förderung des Reitsports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
- 1.2. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- 1.3. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - 3.1 die Ausbildung von Reitern, Fahrer und Pferden in allen Disziplinen;
 - 3.2 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports in allen Disziplinen;
 - 3.3 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
 - 3.4 Die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen.
 - 3.5 Die Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen im Zusammenhang mit dem Reitsport
 - 3.6 Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet
 - 3.7 das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - 3.8 die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - 3.9 die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
 - 3.10 die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

-
4. Mittel des Reitvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann Vereinbarungen über Leistungen von Aufwandsentschädigungen treffen
 5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
 6. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen nach Anwicklung aller Verbindlichkeiten an eine als steuerbegünstigt anerkannte Vereinigung des privaten Rechts, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - 1.1 in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) in Warendorf.
 - 1.2 im Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. in Bad Segeberg durch den Reiterbund Nordfriesland
 - 1.3 im Kreissportverband Nordfriesland (KSV)
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - 1.1 ordentlichen Mitgliedern.
 - 1.2 außerordentlichen Mitgliedern
 - 1.3 Ehrenmitgliedern (passive Mitgl.)

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung und dem Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrags auf dem Konto des Reitvereins Süderlügum e.V. beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung (Mitgliedsausweis) und eine gültige Fassung der Vereinssatzung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Personen, die bereits einem Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPA dem Aufnahmegesuch hinzufügen.
6. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als förderndes (außerordentliches) Mitglied aufgenommen werden

-
7. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1 Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - 1.2 Streichung von der Mitgliederliste,
 - 1.3 Ausschluss aus dem Verein oder
 - 1.4 Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann schriftlich durch das Mitglied gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende *des lfd.* Jahres gekündigt werden.
3. Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.
4. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragswesen

Es sind Beiträge durch die Mitglieder zu leisten. Im Einzelnen sind dies:

- a) **Geldleistung (Mitgliedsbeiträge), Arbeits- und Dienstleistungen, Teilnahmepflicht**
- b) **Gebühren (Anlagennutzung pp.)**
- c) **Umlagen**

Art, Höhe und Umfang der Beiträge zu a) und c) wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Einzelheiten sind in einer Gebührenordnung erfasst.

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Gebührenordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
2. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Gebührenordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
4. **Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.**

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriften Änderungen,
- b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 10 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten (Adresse, Telefonnummern, e-Mail Anschriften, Alter und Bankverbindungen) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV- System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied der unter § 4 genannten Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder dorthin zu melden. Übermittelt werden können dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die zuständigen Verbände und setzt im Falle eines Widerspruchs gegen die Veröffentlichung die betroffenen Verbände davon in Kenntnis.

3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett und auf der Homepage (www.reitverein-suederluegum.de) (auch unter Verwendung von Fotos) des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Turnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

5. Pressearbeit

Der Verein stellt berichtenden Medien Informationen und ggf. Fotos über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse zur Verfügung. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 1.2 der Gesamtvorstand,
 - 1.3 der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Die Vereinsführung erfolgt ehrenamtlich.

§ 12 Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatz

- 1.1. Den Amtsträgern des Vorstandes wird Ersatz von baren Auslagen bei entsprechendem Nachweis (Telefon, Porto, Büromaterial etc.) gewährt,
- 1.2. Den Amtsträgern können bei Vorhandensein entsprechender Mittel angemessene Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatz gewährt werden.
- 1.3. Aktiven Mitgliedern können bei Vorhandensein entsprechender Mittel auf der Grundlage des § 2 dieser Satzung für die Teilnahme an regionalen und überregionalen Veranstaltungen Zuschüsse gewährt werden.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Datum, Ort und Tagesordnung durch den Vorstand mittels einfachen Briefes und Aushang in allen Reithallen des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter oder von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung kann die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.
9. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Anträge auf **Satzungsänderung** können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
11. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Vertreters den Ausschlag.
 - 11.1 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit gleichen Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
 - 11.2 Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
 - 11.3 Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht; sie sind Mitglieder der Reiterjugend im Verein und üben nur dort ihr Stimmrecht aus.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen
13. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;

-
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
 4. Wahl der Kassenprüfer;
 5. Beiträge, Umlagen und Gebühren
 6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/
Ehrenvorständen.
 8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
 9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 15 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis
3. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden,
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden,
 - 1.3 dem Kassenwart
 - 1.4 dem stellvertretendem Kassenwart
 - 1.5 dem Schriftführer
 - 1.6 dem Hallen- und Gerätewart,
 - 1.7 dem Jugendwart,
 - 1.8 dem stellvertretendem Jugendwart
 - 1.9 zwei Beisitzern
 - 1.10 dem Jugendsprecher (ohne Stimmrecht)
 - 1.11 Eine Personalunion ist unzulässig.
2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Im zweijährigen Rhythmus erfolgt eine Neuwahl des halben Vorstandes. Zur Wahl stehen jeweils in der ersten Hälfte der:

 - 2.1 erste Vorsitzende
 - 2.2 der Kassenwart
 - 2.3 der Schriftführer
 - 2.4 der Hallen- und Gerätewart
 - 2.5 ein Beisitzer

2.6 der Jugendwart

sowie in der zweiten Hälfte der:

2.7 zweiter Vorsitzende

2.8 der stellvertretende Kassenwart

2.9 der stellvertretende Jugendwart

2.10 ein Beisitzer

3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für 2 Jahre in jährlichem Wechsel
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen, von der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.
5. Scheidet der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vorzeitig aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann eine Ergänzungswahl durchführt.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
7. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen.
8. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 17 Erweiterter Vorstand

- a) zwei Kassenprüfer
- b) Übungsleiter
- c) Jugendsprecher
- d) Turniermanagement

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 1.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - 1.3 Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - 1.4 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - 1.5 Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - 1.6 Ausschluss von Mitgliedern.

§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend

§ 20 Die Reiterjugend

1. Die Reiterjugend wird von den Junioren des Vereins gebildet.
2. Die Reiterjugend wählt analog dem Rhythmus des Gesamtvorstandes einen Jugendsprecher und einen Vertreter
3. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die Jugendordnung, die von der Reiterjugend in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung verabschiedet und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 22 Vereinsordnungen

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO, die reiterliche Disziplin und gegen die Hallen- und Betriebsordnung können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahme können verhängt werden:
 - 3.1 Verwarnung
 - 3.2 Geldbuße
 - 3.3 Zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Pferdesportverband Schleswig-Holstein bzw. die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO – Teil C, Rechtsordnung - geregelt
6. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - 1.1 Geschäftsordnung,
 - 1.2 Hallen – und Betriebsordnung

§ 23 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer dauert zwei Jahre.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in besondere zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Süderlügum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.02.2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Süderlügum, 13.02.2015

Eigenhändige Unterschriften:

1.

1. Vorsitzende (*Annelie Fiege*)

2.

2. Vorsitzender (*Claus Georg Rieve*)